**twillo Muster OER Policy**

In den letzten Jahren hat der Einsatz offener Bildungsmaterialien (Englisch: Open Educational Resources - kurz OER) in der Lehre immer mehr an Bedeutung gewonnen. OER bringen gegenüber Inhalten kommerzieller Verlage erhebliche Mehrwerte mit sich. So sind die OER kostenlos, stehen unter einer offenen Lizenz und können deshalb angepasst und leichter verbreitet werden. Das kann dazu beitragen, die Lehre sichtbarer und offener zu machen, die Qualität der Lehre zu verbessern und die Reputation der Lehrpersonen und der Hochschule zu steigern.

Um OER in der Hochschulkultur strategisch zu verankern bedarf es einer Leitlinie (sog. Policy), die Empfehlungen und Regelungen zu OER für die Hochschule bereithält und dabei hilft, die Aufmerksamkeit für freie Bildungsmaterialien systematisch voranzubringen und transparente Rahmenbedingungen für das Erstellen, Teilen und Nutzen von OER zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des MWK-geförderten Projekts „OER-Portal twillo“ eine OER Policy Vorlage erstellt, die Hochschulen beim Erstellungsprozess eigener OER Policies unterstützen soll. Zusätzlich zu der Muster-Policy hat twillo in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen einen Praxisleitfaden für den Policy-Prozess, das sog. [OER Policy Kit](https://liascript.github.io/course/?https://raw.githubusercontent.com/twillo-lehre-teilen/OER-Policy-Kit/main/OER_Policy_Kit.md" \l "1) entwickelt, das hilfreiche Tipps dazu gibt, wie eine OER Policy an Hochschulen angestoßen und implementiert werden kann.

**Anmerkung:**

I.

Bevor Sie eine OER Policy abfassen, sollten Sie sich Gedanken dazu machen, inwiefern Ihre Policy rechtsverbindlich sein soll. Aus rechtlicher Sicht kann die Policy als unverbindliche Richtlinie (a), als Richtlinie mit Elementen einer Dienstanweisung (b) oder als Richtlinie in Verbindung mit einem Vertrag (c) umgesetzt werden.

Der Rechtscharakter der Policy hängt allein vom Bindungswillen der Hochschule ab. Die rechtliche Wirkung der Policy lässt sich gut mit sprachlichen Mitteln steuern. Achten Sie also beim Abfassen der Policy auf entsprechende Formulierungen. Zur Finalisierung der Policy empfehlen wir Rechtsexpert:innen hinzuzuziehen.

1. *Policy als Richtlinie*

Eine OER Policy kann als Richtlinie formuliert werden. Eine Richtlinie hat empfehlenden Charakter. Die Erstellung und Nutzung von OER wird also nur empfohlen und nicht vorausgesetzt.

***Hinweis:*** *Sog. freie Werke, d.h. Materialien, die der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG unterliegen (i.d.R. Werke der Hochschullehrenden, eigenverantwortlich erstellte wissenschaftliche Werke anderer Lehrender und des wissenschaftlichen Personals (z.B. wissenschaftliche Publikationen, Doktorarbeiten)) können i.d.R. ohne Rücksprache mit der Hochschule als OER veröffentlicht werden. Wenn nichts anderes vereinbart wurde hat die Hochschule keine Nutzungsrechte an diesen Werken und kann damit über deren Verwertung nicht entscheiden. Anders ist die Situation mit sog. Pflichtwerken (auch Dienstwerke genannt), d.h. Materialien, die in Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeits-/ oder Dienstverhältnis entstehen. Nach § 43 UrhG hat die Hochschule ausschließliche Nutzungsrechte an Pflichtwerken und darf über deren Veröffentlichung als OER entscheiden und eine solche vorschreiben.*

Damit auch Pflichtwerke als OER veröffentlicht werden können empfehlen wir, das Lehr- und wissenschaftliche Personal in der Policy explizit und verbindlich dazu zu ermächtigen, Lizenzhinweise an die von § 43 UrhG betroffenen Materialien anzubringen und diese mit offenen Lizenzen zu veröffentlichen. Das schafft Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in Bezug auf die Lizenzierung von Pflichtwerken.[[1]](#footnote-2)Einer zusätzlichen vertraglichen Rechteübertragung an die von § 43 UrhG betroffenen Hochschulmitarbeitende bedarf es in diesem Fall nicht. Denn wenn die Policy eine Voraberklärung der Hochschule enthält, dass Pflichtwerke unter Creative Commons Lizenzen veröffentlicht werden dürfen oder gar sollen (s. unter b), hat es Auswirkungen auf das Dienstverhältnis. Nach der Auslegung des § 43 UrhG gehört nun auch die Veröffentlichung von OER zu den Aufgaben aus dem Dienstverhältnis. Die Policy ist dann als allgemein und vorab erklärte Nutzungrechtseinräumung an die von § 43 UrhG betroffenen Mitarbeitenden zu verstehen.[[2]](#footnote-3) Da eine Richtlinie lediglich als Empfehlung zu verstehen ist, sollten für Lehrende Anreize überlegt werden, die sie zur Erstellung und Nutzung von OER motivieren.

**Praxisbeispiele:**

* OER-Zertifikate für die Publikation drei eigener OER und Teilnahme an OER-Weiterbildungen, die z.B. als Voraussetzung für den Preis für exzellente Lehre gelten (Technische Universität Graz);
* Punkte für Publikationen von OER, die für eine Zulage für Lehrleistung relevant sind (Hochschule Reutlingen);
* OER-Zuschuss für Lehrende (Universität Duisburg-Essen)

1. *Policy als Richtlinie mit Elementen einer Dienstanweisung*

Denkbar ist es auch, die Policy als Richtlinie mit Elementen einer Dienstanweisung zu formulieren. Die Dienstanweisung würde sich an Hochschulmitarbeitende richten, die weisungsgebunden im Rahmen ihrer Dienstverpflichtung Pflichtwerke nach § 43 UrhG erstellen.[[3]](#footnote-4)

Da die Dienstvorgesetzen (je nach Bundesland: Hochschule, Land, Stiftung) gemäß § 43 UrhG in der Regel ausschließliche Nutzungsrechte an Pflichtwerken haben, dürfen sie in einer Dienstanweisung, - wenn in den Dienstverträgen nichts Abweichendes vereinbart wurde -, verlangen, dass diese Materialien mit offenen Lizenzen veröffentlicht werden:

**Beispiele:**

*„Materialien XY* ***sollen*** *als OER veröffentlicht werden. Abweichungen sind zu begründen.“ oder „Materialien XY* ***werden*** *als OER veröffentlicht.“*

Verpflichtende Policies sind z.B. die Policy der Technischen Universität Graz, die Policy der Universität Düsseldorf oder die Policy der Hochschule Emden-Leer.

Denken Sie an eine ausdrückliche Ermächtigung des von § 43 UrhG betroffenen Hochschulpersonals, Materialien als OER zu veröffentlichen (vgl. unter I a).

In Bezug auf freie Werke von Hochschullehrenden bzw. von anderen Mitarbeitenden fungiert die Policy weiterhin als Richtlinie.

1. *Policy + Vertrag*

Zusätzlich zu der Policy könnte die Hochschule mit bestimmten Lehrenden vertraglich vereinbaren, dass diese ausgewählte Materialien als OER erstellen bzw. vorhandene Materialien in OER überführen. Insbesondere Hochschullehrende könnten auf diese Weise verpflichtet werden. Dies setzt aber voraus, dass den Ersteller:innen als Gegenleistung monetäre oder nicht monetäre Anreize gesetzt werden. Das könnte z.B. eine angemessene Vergütung oder eine Lehrdeputatsreduktion, Anstellung von Hilfskräften, die bei der OER-Erstellung unterstützen oder exklusive Vorteile (kostenlose Zugänge zu kostenpflichtigen Anwendungen, (Fortbildungs-)Veranstaltungen usw.) sein. Eine zusätzliche Vereinbarung ist erforderlich, wenn die Hochschule freie Werke der Lehrenden selbst mit offenen Lizenzen veröffentlichen will. In diesem Fall muss sie sich die dafür erforderlichen Nutzungsrechte vertraglich einräumen lassen.

Mehr Informationen zu den Rechtsbeziehungen an der Hochschule und Möglichkeiten der Rechteeinräumung gibt es in diesen Beiträgen von Paul Klimpel: <https://open-educational-resources.de/autorenvertrag-fuer-oer/> und <https://irights.info/artikel/was-ist-zu-beachten-beim-einholen-einer-erlaubnis-fuer-das-freie-lizenzieren-durch-lehrerinnen/29994> .

II.

Damit OER ein fester Bestandteil Ihrer Hochschulkultur werden kann, sollten Sie sich neben Anreizen eine **OER-Strategie** überlegen. Dazu gehören Programme, Initiativen und weitere Maßnahmen, die den Einsatz von OER fördern (z.B. Beratungs- und Weiterbildungsangebote).

**Praxisbeispiele**:

1. Die OER-Strategie der Technischen Universität Graz (Österreich) sieht folgende Maßnahmen vor:

* ein OER-Repositorium,
* OER-Fortbildungen für Lehrende sowie
* eine bestimmte Anzahl von Lehrenden mit einem OER-Zertifikat (Kriterien: Weiterbildung im Umfang von einem ECTS, 3 eigene OER)

1. Die OER-Strategie der Universität Duisburg-Essen (UDE) basiert auf einem OER-Zuschuss, der gemeinsam mit der OER Policy verabschiedet wurde mit dem Ziel:

▪ vorhandene Bildungsmaterialien in OER überführen

▪ ein Unterstützungsnetzwerk für Lehrende aufbauen

▪ die OER-Community der UDE an einem Ort zusammenzuführen

1. An der Fachhochschule Dortmund werden Studierende in die Erstellung von OER eingebunden.[[4]](#footnote-5)

III.

Die nächste Frage, die vorab zu klären ist: wer ist die **Zielgruppe** der Policy? Nur Lehrende? Das ganze Hochschulpersonal? Oder alle Hochschulangehörigen, d.h. auch Studierende? Bei der Einbeziehung von Studierenden in die Erstellung von OER gibt es aus rechtlicher Sicht Einiges zu beachten. Ausführlich dargestellt ist es z.B. in der [OER Policy](https://www.fh-dortmund.de/medien/hochschule/gesetze-verordnungen-erlasse/14_OER-Policy-FH-Dortmund.pdf) der Universität Duisburg-Essen, die Studierende in die Erstellung von OER einbindet. Auch im [Policy Kit](https://www.twillo.de/edu-sharing/components/render/c46f1f75-3632-429e-9fea-04a9f18c040e) geben wir Hinweise zur Einbeziehung von Studierenden sowie allgemein zur Zielgruppenbestimmung.

IV.

Die nachfolgende Muster OER Policy soll Ihrer Hochschule als Anregung und Orientierungsvorlage dienen. Da es immer auf den individuellen Fall ankommt, erhebt diese Muster Policy keinen Anspruch auf Richtigkeit bzw. Vollständigkeit. Die Muster Policy orientiert sich an den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes des Bundes und sollte an die Regelungen Ihres Bundeslandes sowie hinsichtlich ihrer Ausformulierung an Ihre Hochschulkultur angepasst werden.

|  |  |
| --- | --- |
| **Formulierungsvorschlag OER Policy** | **Erläuterung** |
| **Präambel** |  |
| Die Hochschule XY setzt sich - in Übereinstimmung mit dem Land XY /dem Träger XY - zum Ziel, offene Bildungsmaterialien in der Hochschulkultur fest zu verankern.  OER sind offen lizenzierte Bildungsmaterialien jeglicher Art. Sie ermöglichen (…). | Definieren Sie das Ziel der Policy. Zeigen Sie, dass auch der Hochschulträger dahintersteht.[[5]](#footnote-6)In die Präambel gehört eine OER-Definition (z.B. die OER-Definition der UNESCO):  „Open Educational Resources (OER) sind Lern-, Lehr- und Forschungsmaterialien, in jedem Format und Medium, die gemeinfrei sind oder urheberrechtlich geschützt und unter einer offenen Lizenz veröffentlicht sind, wodurch kostenloser Zugang, Weiterverwendung, Nutzung zu beliebigen Zwecken, Bearbeitung und Weiterverbreitung durch Andere erlaubt wird.  Zeigen Sie die Vorteile von OER für die Hochschule auf. Hilfreiche Beiträge, die Vorteile von OER auflisten, gibt es bei OERInfo -Informationsstelle OER, z.B. hier:  [Der Mehrwert von OER für Hochschulen von David Eckhoff, Universität Duisburg-Essen für OERinfo – Informationsstelle OER unter CC BY 4.0](https://open-educational-resources.de/oer-einfuehren-in-der-hochschule/)  Weitere Punkte, die in der Präambel angesprochen werden können:   * Zielgruppe der Policy (s. Anmerkung III) * Maßnahmen zur Förderung von OER (s. Anmerkung II) |
| **Lizenzwahl** |  |
| Die Hochschule empfiehlt ihren Mitarbeitenden/Lehrenden/allen Hochschulangehörigen, für die Lehre entwickelte Bildungsmaterialien XY (z.B. aus einem Projekt, Teilbereich oder alle Bildungsmaterialien) offen zu lizenzieren.  oder  Materialien XY sollen offen lizenziert veröffentlicht werden. Abweichungen sind zu begründen.  oder  Materialien XY werden offen lizenziert veröffentlicht.  Für die Lizenzierung empfehlen wir/sollen folgende Lizenzen bevorzugt werden:  **CC BY 4.0:**  Die Einzelheiten der Lizenz sind in der **Anlage\*** sowie online abrufbar unter:  https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de  **CC BY SA 4.0:**  Die Einzelheiten der Lizenz sind in der Anlage sowie online abrufbar unter:  <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>  \*Wir empfehlen, den abgedruckten Lizenztext (legal code) als Anlage anzufügen. | Das bezieht sich auf Pflichtwerke (s. Anmerkung unter I b).  s.o.  Damit offene Bildungsmaterialien auch solche bleiben, sollten Sie die am wenigsten restriktive Lizenzen empfehlen (für Pflichtmaterialien nach § 43 UrhG dürfen Sie OER-Lizenzen sogar vorschreiben):  **CC 0**  **CC BY**  **CC BY SA**  Zu beachten ist zudem, dass CC BY SA zwar eine offene Lizenz im Sinne von OER ist. Sie schränkt jedoch die Freiheit in der Lizenzwahl erheblich ein. Das kann die Nachnutzung von Materialien im Einzelfall erschweren.  Von Lizenzmodellen mit dem NC (non commercial) Modul raten wir generell ab. Solche Lizenzen eignen sich nur für nichtkommerzielle Projekte (ohne Werbung) und bedeuten deswegen starke Unsicherheit für die Nachnutzung. Im Übrigen sind Sorgen vieler Lehrenden, Dritte können Geld mit ihren Lehrmaterialien verdienen, oftmals unbegründet.  Weiterführende Informationen zur Problematik finden Sie hier:  [JOINTLY-Broschüre: „Geld verdienen verboten? Bildungsmaterialien und das Problem nicht-kommerzieller Lizenzen“ von Henry Steinhau unter CC BY 4.0](https://jointly.info/2018/03/21/weitere-jointly-broschuere-verfuegbar-geld-verdienen-verboten-bildungsmaterialien-und-das-problem-nicht-kommerzieller-lizenzen/) |
| **Ermächtigung zur offenen Lizenzierung von Pflichtwerken** |  |
| Soweit die Hochschule gemäß § 43 UrhG ausschließliche Nutzungsrechte an zu lizenzierenden Werken hat, ermächtigt Sie die Ersteller:innen zur Anbringung von Lizenzhinweisen und Veröffentlichung von Materialien unter freien Lizenzen. | Lehrende, die keine Hochschullehrende sind, sind oft unsicher, ob sie ihre Lehrmaterialien mit offenen Lizenzen veröffentlichen dürfen. Mit einem Satz kann die Hochschule dieser Rechtsunsicherheit entgegenwirken. Ohne Policy müsste die OER-Erstellung einzeln vertraglich ausgehandelt werden. Es liegt auf der Hand, dass dieser Weg nicht praktikabel ist. Eine klar und verbindlich formulierte OER-Policy sorgt daher für Rechtssicherheit für alle OER-Akteur:innen an der Hochschule (vgl. unter Anmerkung I a).  Eine Übersicht zu Nutzungsrechten an der Hochschule finden Sie z.B. hier:  [Antwort (angestellt): Wer ist Urheber an Lehrmaterialien bzw. Studienmodulen und wem stehen die Nutzungsrechte daran zu? von der Universität Bremen](https://www.uni-bremen.de/urheberrecht/leitfragen/1-urheber-und-nutzungsrechte/antwort-angestellt)  sowie hier:  <https://irights.info/artikel/was-ist-zu-beachten-beim-einholen-einer-erlaubnis-fuer-das-freie-lizenzieren-durch-lehrerinnen/29994> |
| **Namensnennung** |  |
| Der Lizenzhinweis soll mit folgender Namensnennung verbunden sein:   * **CC-BY 4.0, Name** **des/der Lehrenden** oder * **CC-BY 4.0, Name des/der Lehrenden – Name der Hochschule\***   oder   * **CC-BY 4.0, Name der Hochschule** *(bei Verzicht auf die Namensnennung)*   \*Auf twillo sollte der Name der Hochschule im Metadatenfeld „Institution“ eingetragen werden. Dies hilft, die Materialiensuche zu erleichtern. Den Lizenzhinweis am Material betrifft es nicht. Da kann die Namensnennung beliebig erfolgen. | Man sollte sich auf eine / mehrere Variante(n) von Namensnennung(en) festlegen, damit mögliche Konflikte in diesem Zusammenhang (z.B. im Falle eines Hochschulwechsels der urhebenden Person) vermieden werden.  Bei der Namensnennung ist Folgendes zu beachten:  Gemäß [§ 7 UrhG](http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__7.html) ist immer der/die Schöpfer:in des Werks die urhebende Person (z.B. eine Lehrperson). Die Hochschule ist dagegen nur eine Rechteinhaberin ([§ 43 UrhG](https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__43.html)). Der Name der urhebenden Person muss daher grundsätzlich angegeben werden.  Davon gibt es Ausnahmen. So sieht [§ 13 UrhG](http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__13.html) vor, dass die urhebende Person auf die Namensnennung verzichten kann. Wichtig ist, dass dieser Verzicht freiwillig erfolgt, z.B. durch eine Vereinbarung. So kann z.B. vereinbart werden, dass nur die Hochschule genannt wird. Durch den Verzicht verliert die urhebende Person ihre Urheberschaft am Material nicht.  Die urhebende Person kann aber auch bestimmen, wie sie genannt werden möchte. So kann sie sich dafür entscheiden, die Hochschule mitanzugeben. |
| **Offenes Dateiformat und Veröffentlichungsort** |  |
| Um die Nachnutzbarkeit offener Bildungsmaterialien zu ermöglichen, sollten diese in offenen Formaten (z.B. txt, odt) auf dem Portal XY veröffentlicht werden. | Die Nachnutzung ist erleichtert, wenn das Datei-Format für die Bearbeitung offen ist.  Offene Formate sind z. B.:  .csv, .txt, .tex, .html, .md, .svg.  Gängige Formate, die in der Nutzung etwas einschränkender sind, sind z.B.:  .docx, .xlsx, .ppsx, .pptx, (Office Open XML für Microsoft-Office Dateien)  .odt, .ods, .odg, .odp (Open Document Format der Open-Office Dateien)  Geschlossene Formate sind z. B. PDF, PPT.  Bezahlschranken (Paywalls) stellen zwar ein Hindernis für die Nachnutzung dar, sind aber mit OER kompatibel (lizenzrechtlich erlaubt): <https://irights.info/artikel/freie-lizenzen-bezahlschranken/32253>  Technische Kopiermaßnahmen widersprechen dagegen den Creative Commons-Lizenzbedingungen.  Die Hochschule kann vorschreiben, in welchem Repositorium Pflichtwerke nach § 43 UrhG als OER veröffentlicht werden. |
| **Qualitätssicherung** |  |
| Die Hochschule XY und ihre Mitarbeitenden sind bestrebt, die Qualität der offenen Bildungsmaterialien hoch zu halten. Es werden … *(was wird unternommen, um die Qualität von OER zu sichern?)* | Inhaltlich sollte die Qualität offener Bildungsmaterialien mit Inhalten kommerzieller Verlage vergleichbar sein. Bekannte Instrumente der Qualitätssicherung sind z.B. Peer Review Verfahren, Ampel-Systeme.  Folgende Punkte sollten überlegt werden:   * Wer besitzt in der Hochschule **Expertise** in dieser Frage (z.B. E-Learning Zentren, Bibliotheken usw.); * Welche **Qualitätskriterien** sollen gelten (mögliche Unterteilung: technische, pädagogische, rechtliche).   Eine Checkliste zur Qualität finden Sie hier:  [„OER & Qualität – eine Checkliste“ by Elisa Kirchgässner für OERinForm unter CC BY SA 4.0](https://oer.amh-ev.de/wp-content/uploads/2018/06/Checkliste_OER_Qualitaet.pdf) |
| **Verantwortliche** |  |
| Die Stelle XY ist zuständig für alle Fragen zur Erstellung und Nutzung von offenen Bildungsmaterialien an der Hochschule. Die verantwortlichen Personen sind in der **Anlage 2\*** aufgeführt.  \*Auch hier bietet es sich an, die Verantwortlichen wegen ihres möglichen späteren Austausches in einer Anlage zu benennen. | Wer ist der /die Verantwortliche in Sachen OER an der Hochschule? Die Hochschule sollte eine zentrale Anlaufstelle für Fragen rund um Erstellung und Nutzung von OER haben.  Es sollte zudem eine Kontaktperson für Fragen zur OER Policy bestimmt werden. |
| **Mitarbeiterschulungen zu OER-Grundlagen** |  |
| Die Mitarbeitenden der Hochschule werden regelmäßig (wie oft?) zu den OER-Grundlagen geschult. | Damit OER ein Teil des Hochschulalltags werden, sollten Hochschulangehörige regelmäßig zu Grundlagen des Urheberrechts und der offenen Lizenzierung durch hochschuleigene oder externe Rechtsexpert:innen geschult werden.  Wir empfehlen, konkrete Zeiträume für Weiterbildungsangebote zu bestimmen. |
| **Schlusswort + Anlagen** |  |
| **ggf. Unterschriften** |  |

**Erstellerin:** Yulia Loose, ELAN e.V., für das OER-Portal [twillo](https://www.twillo.de/oer/web/)

**Lizenzangaben:** Das Dokument ist freigegeben unter [CC 0 1.0](https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/).



**Stand:** 12.11.2024

1. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass eine Hochschule nicht will, dass bestimmte Pflichtmaterialien offen lizenziert werden. Um derartige Konfliktsituationen von vornherein zu vermeiden, sollte in der Policy nach Möglichkeit konkretisiert werden, welche Materialien offen lizenziert werden sollten und welche nicht. Da wissenschaftliche Mitarbeitende Professor:innen als Fachvorgesetzten (nicht Dienstvorgesetzten!) unterstehen, müssen sie mit diesen grundsätzlich die offene Lizenzierung abstimmen. [↑](#footnote-ref-2)
2. Keine andere Auslegung ergibt sich m.E. auch bei sehr allgemein formulierten OER-Policies. Wenn eine Hochschule sich in der Policy zu OER bekennt, ist die Policy auch in diesem Fall nach Auslegung des § 43 UrhG als allgemein und vorab erklärte Nutzungsrechteeinräumung an das von § 43 UrhG betroffene Hochschulpersonal zu verstehen. [↑](#footnote-ref-3)
3. Vgl. unter a) [↑](#footnote-ref-4)
4. S. dazu unter III. [↑](#footnote-ref-5)
5. Oft sind Lehrende direkt dem Dienstvorgesetzten (Land, Stiftung) unterstellt. Dann hat der Dienstvorgesetzte nach § 43 UrhG ausschließliche Nutzungsrechte an Pflichtwerken. Er muss daher in die offene Lizenzierung dieser Werke einwilligen. Durch die Formulierung „in Übereinstimmung mit dem Hochschulträger“ wird signalisiert, dass auch er mit der offenen Lizenzierung einverstanden ist. [↑](#footnote-ref-6)